

Kirchliche und politische Eintheilung und Verfassung.

Wegen der genauen und weit weniger der Natur der Sache, als dem herrschenden Geiste des Zeitalters ihrer Entstehung, angemessenen Verbindung zwischen der kirchlichen und politischen Eintheilung der Insel, wird es nothwendig seyn, die Beschreibung der Ersten hier voranzuschicken.

Mit Ausschluß der Stadt Burg, ist diese ganze Landschaft in das Oster-, Mittlere-, West- und Norder-Kirchspiel eingetheilt, von welchen das Erstere mit der Pfarrkirche zu Burg vereinigt ist. Jede dieser Kirchen ist mit zween Prediger versehen, deren Anzahl also 8 ausmacht, und welchen der Hauptprediger zu Burg als Propst vorgesetzt ist. Von diesem wird denn, wie gewöhnlich, gemeinschaftlich mit dem Amtmanne, die jährliche Visitation der sämtlichen Kirchen vorgenommen, woben man denn auch hier, wie andrer Orten, auf Nachsehung der Kirchenrechnungen, Beschwerden der Prediger, in Ansehung der etwa erforderlichen Unterhaltung ihrer Gebäude, oder der Schmälerung ihrer Einkünfte, sich einschränkt. Von dem Propsten wird auch noch eine öffentliche Prüfung der Jugend, in Ansehung ihrer Religionskenntniß, angestellet, die aber, bey der hier gewöhnlichen Beschaffenheit des Schulunterrichts, wovon ich unten mehr anführen werde, nur in einem mechanischen Abhören der, bloß mit dem Gedächtniße gefaß-

ten,